

Es sprechen sehr gute Gründe für ein notarielles Testament bzw. einen Erbvertrag:

1. Gemäß § 35 GBO kann der **Nachweis der Erbfolge** im Grundbuch neben dem Erbschein und dem europäischen Nachlasszeugnis nur durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. Vergleichbar sieht § 5 der AGB-Banken vor, dass der Nachweis der Erbfolge in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift zu führen ist.
2. Der zweifelsfreie **Nachweis der Urheberschaft und Testierfähigkeit** des Erblassers (§ 2229 BGB) zum Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde ist nur bei einer notariellen Urkunde gewährleistet.
3. Das notarielle Testament bzw. der Erbvertrag **erspart** den späteren Erben grds. **ein zeitaufwendiges Erbscheinsverfahren**, insbesondere die Beibringung der im Erbscheinsverfahren erforderlichen Personenstandsurkunden, die sich gerade bei entfernteren Verwandten als schwierig erweist.
4. Ein **Kostenvergleich** zwischen den für die Beurkundung des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins und die spätere Erbscheinserteilung entstehenden Kosten einerseits sowie den für die Beurkundung des notariellen Testaments/Erbvertrags anfallenden Kosten andererseits ergibt rglm., dass das notarielle Testament bzw. der Erbvertrag der günstigere Weg ist. Die Eröffnungsgebühr fällt in beiden Fällen an.
5. Das notarielle Testament bzw. der Erbvertrag werden stets im zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer **registriert und** jedenfalls **amtlich verwahrt**. Dies stellt sicher, dass diese erbfolgerrelevanten Urkunden im Erbfall zur Verfügung stehen und zwischenzeitlich nicht verloren gehen.
6. Bei der notariellen Beurkundung ist die **Beratung inklusive** und es werden typische Laienirrtümer im Erbrecht (vgl. hierzu: Übersicht – 10 Laienirrtümer im Erbrecht) durch die **Klärung und eindeutige Niederlegung des Erblasserwillens** vermieden. Laintestamente stellen dagegen seit jeher eine „...Quelle von Rechtsstreitigkeiten...“ (Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. 5, Erbrecht, S. 253) dar.

Ihr

Notar Dr. Peter Becker